Anlage 28 zur GRDrs 705/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50- 7015070 5010 | Sozialamt | A 13 hD | Sachbearbeiter/-in Koordinationsstelle BTHG | 1,00 |       | 121.700 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird 1,00 Stelle in A 13 hD - Koordinationsstelle BTHG als Schnittstelle zu Arbeitsgruppen auf Landesebene, zur Vertragskommission und der Schiedsstelle nach SGB IX.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist in der Grünen Liste zum Haushalt 2022 enthalten.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der Landeshauptstadt eine neue Aufgabe als Eingliederungshilfeträger übertragen. Auf die ausführliche Begründung in der GRDrs. 794/2018 „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Sozialamt (Teil A), Jobcenter (Teil B)“ sowie die hierzu gefassten Beschlüsse wird Bezug genommen. Mit der GRDrs. 928/2020 „Zustimmung zum Abschluss des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX (Neuntes Sozialgesetzbuch)“ wurde die Zustimmung zum Abschluss des Landesrahmenvertrages erteilt.

Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages (LRV) kommen auf die Landeshauptstadt Stuttgart weitere Aufgaben, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, zu.

Der LRV enthält in einigen Bereichen nur allgemeine Regelungen oder gibt lediglich Rahmenwerte und Bandbreiten vor. In vielen Bereichen fehlen derzeit noch Regelungen, zum Beispiel im Bereich der Leistungen an Minderjährige oder der Abgrenzung der Eingliederungshilfe zur Pflege. Diese werden in der Vertragskommission SGB IX, die sich am 01.12.2020 konstituiert hat, konkretisiert.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist mit der Abteilung Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – Eingliederungshilfe (50-7) als ständiges Mitglied der Vertragskommission vertreten.

Wie in der GRDrs. 928/2020 beschrieben, lassen sich derzeit keine verlässlichen Angaben zu finanziellen Auswirkungen machen.

Es gibt drei Stellschrauben, die die finanziellen Auswirkungen beeinflussen werden:

* die Vertragskommission SGB IX,
* Abstimmungen in Bezug auf Konzeption, Leistungsvereinbarung und dessen Auswirkungen in der Gesamtheit auf den Haushalt
* die Beteiligung an der Schiedsstelle SGB IX.

Diese drei Prozesse werden für mind. drei Jahre einen erheblichen Zusatzaufwand bedeuten, weshalb die AG Umsetzungsbegleitung auf Landesebene die Steuerung über eine/-n Fachkoordinator/-in für erforderlich hält. Diese/-r Fachkoordinator/-in soll die Ergebnisse aus den einzelnen AGs zusammenführen und diese zur Implementierung in der Abteilung aufarbeiten. Die AGs müssen noch verschiedene Muster von Vereinbarungen erarbeiten, die von der Landesebene auf die einzelnen örtl. Träger Einfluss haben.

Es kommt v. a. in folgenden Bereichen zu einem erheblichen Arbeitsaufwand für die Koordinationsstelle BTHG:

* in der Vertragskommission bei der Fest- und Auslegung der landeseinheitlichen Vertragsgrundlagen für die Leistungsbeschreibungen; Leistungs-, und Entgeltvereinbarungen und für die Klärung der noch nicht beschriebenen Inhalte des Rahmenvertrages
* Umsetzung von Inhalten des Landesrahmenvertrages vor Ort in Zusammenarbeit mit der Sozialplanung und anderen Beteiligten (städtische Ämter und weitere Rehabilitationsträger)
* Neufassung der Bedarfsermittlung und der Teilhabeplanung mit allen Menschen mit Behinderung.

Des Weiteren werden weitere Unter-Arbeitsgruppen für die AG Umsetzungsbegleitung gebildet, die zur Aufgabe haben werden, auf der Arbeitsebene Vorschläge, Prozesse und Verfahrensschritte zu erarbeiten und diese Vorschläge in die AG Umsetzungsbegleitung BTHG einzubringen. Die Arbeitsaufträge die an diese Unterarbeitsgruppen vergeben werden sind u. a. (keine abschließende Aufzählung):

* Entwicklung eines Leitfadens für die Leistungssystematik
* Prüfung und Evaluation LIBW/TWG
* Regelungen zur Kurzzeitunterbringung
* Überprüfung und Evaluation der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen und Regelungen zu Quittierung

Weitere Erschwernis bildet die Tatsache, dass die Leistungsbeschreibungen schiedsstellenfähig sind, was bisher nicht der Fall war.

Die Vertragskommission hat bereits vier Arbeitsgruppen (AG) ins Leben gerufen:
AG Minderjährige, AG Schnittstelle, AG Redaktionskreis LRV und AG Umsetzungsbegleitung BTHG.

Für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Vertragskommission und die einzelnen Leistungs- und Vergütungsverhandlungen ist eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik unabdingbar. Es handelt sich um neuartige Inhalte die mit Veränderungen der Trägerstruktur einhergehen werden.

Ohne diese inhaltliche Auseinandersetzung besteht die Gefahr, dass die Verhandlungen zu überhöhten Vergütungen führen könnten. Die Seite der Leistungserbringer ist mit trägerinternen Vertretern und externen Beratern sehr gut aufgestellt und stets gut vorbereitet.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Es handelt sich um eine neuartige Aufgabe der Koordination auf Landesebene in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den anderen 43 Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg. Es geht um Auslegung der im LRV teilweise rudimentär beschriebenen Inhalte und um die Sicherstellung einer möglichst landeseinheitlichen Vorgehensweise. Diese Aufgabe musste in dieser Form bisher nicht wahrgenommen werden. Der Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII, der bisher Basis für die Eingliederungshilfe war, stammt aus dem Jahr 1998.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Ohne die zusätzliche Stelle besteht die Gefahr, dass sich finanzielle Auswirkungen in einem erheblichen Ausmaß einstellen und die kommunale Seite vor den Leistungserbringern eine geschwächte Position einnehmen muss.

# 4 Stellenvermerke